

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Torgelow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 16.04.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 **Inhalt der Änderung**

1. § 4 Hauptausschuss

In § 4 Abs. 3 Nr. 1 werden bei den wiederkehrenden Leistungen hinter dem Wort „Leistungsrate“ die Worte „bis maximal 125.000,-- € Jahresleistung“ eingefügt.

In § 4 Abs. 4 wird folgende Ziff. 4 neu eingefügt:

4. Abschluss von Leasingverträgen innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,-- € bis 125.000,-- € Gesamtleistung

In § 4 Abs. 6 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ durch „Beamtenversorgungsbereitstellungsgesetz M-V“ ersetzt.

2. § 5 Ausschüsse

§ 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus 5 Stadtvertreterinnen bzw. Stadtvertretern und bis zu drei sachkundigen Einwohnerinnen bzw. Einwohnern zusammen.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Förderung Vereine/Wohlfahrtsverbände, Kulturförderung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt, Schule und Sport	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umweltschutzangelegenheiten im Stadtgebiet der Stadt Torgelow Betreuung der Schul- und Sporteinrichtungen
Betriebsausschuss	Eigenbetrieb „Abwasserbetrieb Torgelow“ Eigenbetrieb „Wohnungswirtschaft Torgelow“
Umlegungsausschuss	Aufgabe des Umlegungsausschusses ist es, im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zur Erschließung oder Neugestaltung bestimmter Gebiete bebaute und unbebaute Grundstücke durch Umlegung in der Weise umzuordnen, dass nach Lage,

Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.
--

- (3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 6 KV M-V überträgt die Stadt Torgelow die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses auf den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Torgelow-Ferdinandshof.
- (4) Die Ausschüsse nach Abs. 2 tagen nicht öffentlich.
- (5) Folgenden Ausschüssen wird in nachstehenden Angelegenheiten abschließende Beratungsvollmacht erteilt:
1. dem Finanzausschuss
 - in der Vergabe von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine/Wohlfahrtsverbände im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel
 2. dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt
 - in der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauanträgen und Bauvoranfragen und in der Abgabe der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung, sofern die Angelegenheiten nicht Gegenstand der laufenden Verwaltung sind
 - in der Durchführung von Märkten in Torgelow
 3. dem Betriebsausschuss
 - in allen Angelegenheiten, die im § 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasserbetrieb Torgelow“ vom 27.10.2004 geregelt sind
 - in allen Angelegenheiten, die im § 8 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Wohnungswirtschaft Torgelow“ vom 25.05.2005 geregelt sind
- (6) Der Bürgermeister bestimmt, welche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ständig oder zeitweise an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

3. § 6 Bürgermeister

In § 6 Abs. 4 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetz“ durch „Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz M-V“ ersetzt.

In § 6 wird nach Abs. 4 der folgende Abs. 5 neu eingefügt:

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Anerkennung der Haltung eines Kraftfahrzeuges im überwiegend dienstlichen Interesse unter Anwendung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zu Dienstreisen.

In § 6 wird der bisherige Abs. 5 zu Abs. 6.

4. § 9 Entschädigungen

In § 9 wird der Absatz 7 gestrichen.

In § 9 wird folgender Absatz 7 neu angefügt:

(7) Stehen mehrere sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für einen Kalendertag zu, wird nur die höchste Entschädigung gewährt.

In § 9 wird folgender Absatz 8 neu angefügt:

(8) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen, die eine Person aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Torgelow in Unternehmen des privaten Rechts erhält, sind an die Stadt abzuführen, soweit insgesamt ein Betrag von 250,00 € im Kalenderjahr überschritten wird.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23. Mai 2014 in Kraft.

Torgelow, den 16.04.2014



Gottschalk
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.